

Fachliche und rechtliche Hinweise zur Umsetzung des § 37b SGB VIII

Um was geht es?

Im Jahr 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten, es enthält die Anforderung, dass in der Pflegekinderhilfe Schutzkonzepte etabliert werden müssen. Schutzmaßnahmen müssen konzeptionell festgelegt werden, Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten gestärkt werden.

Wer kann das Tool wie nutzen?

Die Kurzinformationen zu rechtlichen Aspekten, die wir aus den Infoseiten des DIJUF (Deutsches Institut für Jugend- und Familienrecht e.V.) zusammengetragen haben, können Sie im Team diskutieren und gemeinsam überprüfen, ob Sie das Wissen bereits hatten. Sie können aus den Informationen auch ein Infosheet für andere Zielgruppen, z.B. Pflegefamilien, entwickeln.

Schutzkonzepte in Pflegeverhältnissen nach § 37b Abs. 1 SGB VIII

Welche Anforderungen sind an die Umsetzung der neu geregelten Pflicht zur Sicherstellung der Anwendung von Schutzkonzepten nach § 37b Abs. 1 SGB VIII zu stellen?

§ 37b Abs. 1 SGB VIII

(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

Im Rahmen der Pflicht des Staates, für den Schutz von Kindern (auch gegen Gewalt in institutionellen Settings) zu sorgen, etabliert § 37b Abs. 1 SGB VIII nun die Einführung von Schutzkonzepten auch für die Pflegekinderhilfe. Die Pflicht zur Sicherstellung der Anwendung von Schutzkonzepten obliegt nach § 37b Abs. 1 S. 1 SGB VIII – so auch die Begründung zum Regierungsentwurf (BT-Drs. 19/26107, 90) – dem Jugendamt.

Nach dem neuen § 79a SGB VIII geht in einem ersten Schritt um eine Sicherstellungspflicht, auf struktureller Ebene ein Schutzkonzept für Pflegefamilien zu entwickeln. Der Gesetzentwurf konkretisiert nicht näher, welche Aspekte ein solches Schutzkonzept enthalten muss. Von der Fachwelt wird gefordert, dass bundesweit einheitlich geregelte Qualitätsstandards zur Verankerung von Schutz-

konzepten notwendig sind, die vier Bausteine erhalten sollten (Sensibilisierung und Prozessplanung, Prävention, Handlungs- und Interventionskonzept, Aufarbeitungsprozesse; vgl. ausführlich dazu Team „FosterCare“: Fegert u.a. JAmt 2020, 234). Inhaltlich fordert z.B. das Dialogforum Pflegekinderhilfe u.a. die Sicherstellung verlässlicher Ansprechpersonen in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe, die Bereitstellung qualifizierter und altersgerechter Informationen, Selbstvertretungsorganisationen und Stärkung von Peer-Kontakten (Dialogforum Pflegekinderhilfe Stellungnahme vom 26.10.2020, 12). Insofern besteht ein enger Zusammenhang mit der in § 37b Abs. 2 SGB VIII ausgestalteten Pflicht des öffentlichen Trägers, Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder zu sichern (vgl. FAQ: Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder; Meysen u.a./Gallep: Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG, 2022, 271 [275]).

In einem zweiten Schritt muss das strukturell entwickelte Schutzkonzept auf die jeweilige Pflegefamilie individuell angepasst werden. Mit der Pflegefamilie muss insofern individuell besprochen werden, welche Aspekte des Schutzkonzepts für ihre Situation in besonderem Maß wichtig sind und wie die Umsetzung erfolgen sollte. Dazu bedarf es einer eingehenden Beratung der Pflegeeltern. Einzubeziehen in die Anpassung ist aber auch das Pflegekind selbst, das möglichst mit einer ihm vertrauten Person über das Schutzkonzept sprechen können sollte.

Anders als für die strukturelle Entwicklung eines Schutzkonzepts, kommt für die Beratung und Anpassung auf die konkrete Pflegefamilie auch eine Einbeziehung von freien Trägern in Betracht. Haben diese vor Ort die Akquise, Vorbereitung und Begleitung eines Pflegeverhältnisses übernommen, so spricht nichts dagegen, dass ein freier Träger ein (zwingend) vom Jugendamt entwickeltes Schutzkonzept mit der von ihm betreuten Pflegefamilie bespricht und sie darüber berät. Die Eignungsprüfung,



SCHUTZKONZEPTE IN DER
PFLEGEKINDERHILFE

Fachliche und rechtliche Hinweise zur Umsetzung des § 37b SGB VIII

die Hilfeplanung sowie die Entscheidung über die Hilfestellung sind jedoch durch das Jugendamt selbst durchzuführen. Insofern dürfte auch die individuelle Anpassung des Schutzkonzepts in der Letztverantwortung des Jugendamts liegen. Dies ergibt sich auch aus der Begründung zum Regierungsentwurf, nach der die Konkretisierung und Abstimmung des Schutzkonzepts auf die konkrete Pflegefamilie – begleitend zur Aufstellung des Hilfeplans – zu erfolgen hat (vgl. BT-Drs. 19/26107, 90) und Letzterer in der Verantwortung des Jugendamts liegt.

Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten nach § 37b Abs. 2 SGB VIII

Welche Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder kommen in Betracht und in welcher Art und Weise sind die Pflegekinder über ihre Beschwerdemöglichkeiten zu informieren? (Stand: 18.3.2022)

§ 37b Abs. 2 SGB VIII

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

Nicht nur in der Infrastruktur der Heimerziehung, sondern auch für Pflegekinder braucht es Beschwerdemöglichkeiten, damit sie ernst genommen werden und wissen, an wen sie sich bei Sorgen, Nöten oder auch Anliegen oder Fragen wenden können. Die Vorschrift des § 37b Abs. 2 SGB VIII verpflichtet deswegen das Jugendamt zur Gewährleistung von Beschwerdemöglichkeiten für Kinder oder Jugendliche, die vorübergehend oder dauerhaft in einer Pflegefamilie leben. Diese bisher nur im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens gem. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII (bisher in § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII aF) verankerte Beschwerdemöglichkeit muss zukünftig also auch in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe vorhanden sein. Die Praxis ist gefordert, Konzepte für effektive Beschwerdemöglichkeiten zu entwickeln, die auch individuelle Bedürfnisse der jeweils betroffenen Pflegekinder wie das Alter oder eine Behinderung einbeziehen.

Konkret erfordert die Gewährleistungspflicht, dass das Jugendamt dem Pflegekind Kontaktdaten von bestimmten Personen oder Stellen nennt, bei denen sich das Pflegekind im Einzelfall melden kann, um von seinem Beschwerde-recht Gebrauch zu machen. Zu diesem Zweck dürfte sich je nach Alter und Entwicklungsstand ein persönliches Gespräch mit dem Pflegekind anbieten, in dem über die Möglichkeit der Inanspruchnahme kindgerecht informiert wird. Gerade bei kleinen Kindern oder Kindern mit Behinderung reicht eine Nennung des Namens einer Beschwerdeperson nicht aus. Vielmehr muss in diesen Fällen überlegt werden, wie alters- und entwicklungsangemessen über eine Beschwerdeperson informiert werden kann, damit kleine oder entwicklungsbeeinträchtigte Kinder auch eine effektive Möglichkeit haben, von ihrem Recht Gebrauch zu machen.

Was die Eignung der Personen oder Stellen anbelangt, so macht das Gesetz keine näheren Vorgaben. Allgemein in Betracht kommen bspw. Ombudsstellen oder Kontaktpersonen beim Pflegekinderdienst oder auch im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Um realistische Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen, kann allerdings über die reine Benennung der Beschwerdestelle hinaus erforderlich sein, dass das Pflegekind seine Ansprechperson bereits kennenlernt, um das nötige Vertrauen aufzubauen, die Beschwerdemöglichkeit auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Überlegt werden könnte insofern ebenso, ob nicht z.B. speziell dafür angeleitete Lehrer*innen, Erzieher*innen, Schulsozialarbeiter*innen oder sonstige Dritte, zu denen das Pflegekind schon eine Vertrauensbeziehung hat, als Beschwerdepersonen in Betracht kommen. Und über ein Kennenlernen hinaus können regelmäßige Treffen sinnvoll sein, die einen automatischen Rahmen dafür bieten, Wünsche und Bedürfnisse oder konkrete Beschwerden zu äußern.

Da die Beschwerdemöglichkeit während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses gewährleistet sein muss, sind Wechsel der Person oder Stelle unverzüglich mit dem Pflegekind zu besprechen und ggf. erneute Möglichkeiten eines Kennenlernens zu eröffnen.

Quelle:

<https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/kjsg-faq/ausserfamiliaere-unterbringung> (19.06.23)



Fachliche und rechtliche Hinweise zur Umsetzung des § 37b SGB VIII

Weitere Informationen:

Das DIJUF (Deutsches Institut für Jugend- und Familienrecht) hat zum Thema Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe einige Materialien erarbeitet und auf seiner Website bereitgestellt. Zum einen gibt es die FAQs, die auch hier zum §37b abgebildet sind, und zum anderen hat die Fachgruppe, die sich mit den Neuerungen in der Pflegekinderhilfe im Zuge des KJSG auseinandersetzt, einiges veröffentlicht. Unter anderem auch eine ausführliche Empfehlung zur Umsetzung des § 37b SGB VIII sowie hieraus abgeleitete Praxisbeispiele:

<https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/fachgruppe-pflegekinderhilfe/empfehlungen>

Informationen zu den Materialien der Fachgruppe Pflegekinderhilfe:

<https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/fachgruppe-pflegekinderhilfe>

Rusack